



Stadt Nienburg/Weser  
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 6/019/2021

öffentlich

**Datum:** 23.04.2021

**Produkt:** 60900 Planung und Bau von Verkehrsflächen

**Stadtentwicklung**

*Auskunft erteilt:* Kirch, Christiane

**Beratungsfolge:**

<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>
23.09.2021	Ortsrat Erichshagen-Wölpe
09.12.2021	Bauausschuss
20.12.2021	Verwaltungsausschuss
21.12.2021	Rat der Stadt Nienburg/Weser

**Sachbetreff:**

**Widmung der Straße "Erichshagener Feld" im Bebauungsplangebiet Nr. 150 - Ortsteil Erichshagen-Wölpe- Führse Niederung I", Teil B**

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine  Mittelbedarf < 10.000 € u. planmäßig verfügbar
- Mittelbedarf > 10.000 € (s. Anlage Finanzierung)
- Teilauftrag für eine beschlossene Gesamtmaßnahme; der festgelegte Finanzrahmen wird nicht überschritten (daher ohne Anlage Finanzierung)
- \_\_\_\_\_

**Beschlussvorschlag:**

Nach vollendetem Ausbau wird die in dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnete Straßenfläche „Erichshagener Feld“ (Flurstück 4/57 der Flur 1 von Erichshagen) gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NSrG)- in der derzeit gültigen Fassung- als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Nienburg/Weser

**Sachdarstellung:**

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 150 -Ortsteil Holtorf- „Führse Niederung I“ Teil A als Satzung beschlossen. Durch Bekanntmachung vom 22.08.2018 ist dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft getreten.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine neue Straße. Durch Beschluss des Orsrates Erichshagen vom 05.09.2017 hat diese Straße den Namen „Erichshagener Feld“ erhalten.

Die Straßenfläche (Flurstück 4/57 der Flur 1 von Erichshagen) befindet sich zurzeit noch im Eigentum der Volksbank eG Nienburg. Diese hat sich in einem Erschließungsvertrag am 05./12.07.2018 dazu verpflichtet, die öffentliche Straßenfläche herzustellen. Weiterhin wurde in diesem Erschließungsvertrag der straßenrechtlichen Widmung zugestimmt.

Eine Straße wird zur öffentlichen Straße grundsätzlich durch Widmung. Sobald die Straße durch den Erschließungsträger soweit hergestellt wird, dass diese Flächen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, sollte die straßenrechtliche Widmung vorgenommen werden.